

Klassenberechtigung Reisemotorsegler PPL-C

Voraussetzungen:

- Erlaubnis für Segelflugzeugführer (ausschließliche Ausbildung nur auf Reisemotorsegler ohne Segelflug nicht vorgesehen)
- ergänzende theoretische Ausbildung
- Flugausbildung mind. 10 Flugstunden
- darin enthalten je 20 Alleinstarts/Landungen
- An- und Abflüge zu kontrollierten Flugplätzen
- ein Navigationsdreieckflug von mehr als 270 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung
- ein zweiter Navigationsstreckenflug von mehr als 270 km im Alleinflug
- eine praktische Einweisung zur Beherrschung des Reisemotorseglers in besonderen Flugzuständen

Ausbildungsdauer:

- keine Festlegung

Prüfung:

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/ Verlängerung (§ 41):

unbefristet gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten 24 Monate auf Reisemotorsegler:

- mindestens 12 Flugstunden davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 12 Starts/Landungen
- mind. 1 Stunde Übungsflug mit Fluglehrer
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch

Bei Nichterfüllung können diese Voraussetzungen durch eine Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer ersetzt werden.

Fiegerärztliche Untersuchung

(LuftVZO § 24a)

mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge:

Voraussetzung:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen (bei Kunstflug mindestens 50 Kunstflüge davon 3 in den letzten 90 Tagen).

Hinweis:

Die Erlaubnis PPL-C inklusive der Klassenberechtigung Reisemotorsegler ist konform mit ICAO Annex 1. Flüge in das Ausland mit deutsch registrierten Segelflugzeugen bzw. Motorseglern sind erlaubt.